

# SCHUTZVERTRAG



zwischen (nachfolgend Übergeber)

Frau / Herr / Familie

Name .....

Straße .....

PLZ .....Ort .....

Telefon .....

E-Mail .....

Ausweis & Nummer.....      Ausstellungsdatum.....

übergibt an (nachfolgend Übernehmer)

Frau / Herr / Familie

Name .....

Straße .....

PLZ .....Ort .....

Telefon .....

E-Mail .....

Ausweis & Nummer.....      Ausstellungsdatum.....

den Weimaraner

Name

Geboren am .....      Geschlecht .....

Tätowierung.....      Chip.....

Gegen Zahlung einer Schutzgebühr von ..... Euro.

Die Schutzgebühr ist bei Übernahme des Hundes fällig, ein Anspruch auf Rückzahlung bei Rückgabe des Hundes besteht nicht. Der Übernehmer bestätigt, eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten, die umseitigen Vertragsbedingungen verstanden und angenommen zu haben. Die Schutzgebühr erhält – sofern nicht anders ausgemacht – der Übergeber und ist in Bar am Tag der Übernahme fällig.

.....      .....      .....

Datum / Ort      Unterschrift Übergeber      Unterschrift Übernehmer

# SCHUTZVERTRAG

Die Abgabe des Tieres erfolgt unter folgenden Bedingungen:

§ 1 Die Weitergabe des Tieres an Dritte ist untersagt. Sollten irgendwelche Gründe zur Abgabe des Tieres zwingen, verbleibt der Hund bei guter Pflege bis zur Weitervermittlung, durch Graue in Not bei dem Übernehmer.

Ist der Hund weitervermittelt, so ist er unverzüglich abzugeben. Der Übergeber übernimmt keine Haftung für Eigenschaften des Tieres.



§ 2 Die Tötung des Tieres ist nur mit vorheriger Zustimmung durch den Übergeber und nur durch einen Tierarzt zulässig. Dringende Notfälle (wenn dem Tier durch sofortige Tötung schwere Schmerzen erspart bleiben) sind von dieser Regelung ausgenommen. Im Falle einer nicht genehmigten Tötung, aufgrund eines Notfalles, ist die Notwendigkeit der Tötung durch ein tierärztliches Attest nachzuweisen.

§ 3 Der Übernehmer des Tieres verpflichtet sich

- a. das Tier dem Tierschutzgesetz entsprechend zu halten, insbesondere ihm ordnungsgemäße Pflege und Unterkunft zu bieten und für ausreichende, artgerechte Fütterung, ständige Bereitstellung von Wasser, sauberes, zugfreies Lager, ausreichend Auslauf, Pflege des Felles und bei Krankheit für tierärztliche Behandlung zu sorgen, sowie die üblichen Impfungen vorzunehmen.
- b. jede Quälerei, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch (Sodomie / Zoophilie) zu unterlassen und
- c. auch durch andere nicht zu dulden.
- d. das Tier nicht zu vertragswidrigen Zwecken und insbesondere nicht zu Tierversuchen zu verwenden.
- e. das Tier nicht an die Kette zu legen oder ausschließlich im Zwinger zu halten.
- f. ein Abhandenkommen des Tieres oder dessen Ableben dem Übergeber innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen und den Verlust des Tieres bei der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Der Übernehmer ist berechtigt das Tier bei entsprechendem Verdacht zurück zu fordern.

§ 4 Der Übernehmer des Tieres gestattet einem beauftragten Vertreter von Graue in Not sich am Ort der ständigen Haltung von der Qualität der Tierhaltung gegebenenfalls auch mehrfach, zu überzeugen. Dazu ist dem Vertreter von Graue in Not das Betreten des Grundstückes oder der Wohnung, auf / in dem das Tier gehalten wird, zu genehmigen. Der Übernehmer des Tieres verpflichtet sich, Änderungen des Wohnortes schriftlich dem Übergeber mitzuteilen.

§ 5 Das Tier ist zum Zeitpunkt der Übergabe, soweit nicht anders aufgeführt, frei von erkennbaren Krankheiten. Auf eventuell bestehende Krankheiten oder besondere charakterliche Verhaltensweisen, die dem bisherigen Eigentümer bekannt sind, wurde hingewiesen. Haftungen für entstandene Schäden oder Tierarztkosten nach Besitzübergabe gehen ausschließlich zu Lasten des Übernehmers. Die Übernahme des Hundes erfolgt wie besichtigt, ohne Gewährleistungsverpflichtung seitens des Übergebers oder Graue in Not.

§ 6 Sollten Verstöße gegen diesen Vertrag oder geltendes Tierschutzrecht festgestellt werden, so sind Graue in Not oder der Übergeber berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall verpflichtet sich der Übernehmer des Tieres, dieses unverzüglich und ohne Forderung auf Entschädigung an den Übergeber herauszugeben.

§ 7 Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diesen Vertrag hat der Übernehmer eine Vertragsstrafe von Euro 1.000,00 an Graue in Not zu bezahlen, wobei dies nicht von der Rückgabe des Tieres entbindet.

§ 8 Wenn das Tier noch nicht gekennzeichnet ist, ist die unverzüglich durch einen Chip vorzunehmen.

§ 9 Mit dem Tier darf nicht gezüchtet werden.

§ 10 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach diesem Vertrag und den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mündliche Abkommen sind nicht getroffen.

.....  
**Datum / Ort**

.....  
**Unterschrift Übergeber**

.....  
**Unterschrift Übernehmer**